

05.02.92

EG - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

27 Seiten

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsverfahren und eines Mindestangebots an ISDN-Funktionalitäten nach ONP-Grundsätzen

KOM(91) 509 endg.; Ratsdok. 4308/92

99/92

KEP-AE-Nr.: 920351

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Februar 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. Dezember 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im April 1992 an.

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

Auf der Ratstagung der Telekommunikationsminister vom Dezember 1989 wurde beschlossen, in der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik eine ausgewogene Verbindung von Harmonisierung und Liberalisierung anzustreben.

Daraufhin erließ der Rat der Telekommunikationsminister am 28. Juni 1990 eine Richtlinie zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP). Eine Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste wurde von der Kommission verabschiedet.

In erstgenannter Richtlinie (allgemein als ONP-Rahmenrichtlinie bezeichnet) wird das dienstintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN) als prioritär eingestuft. Sie fand sowohl im Europäischen Parlament als auch im Wirtschafts- und Sozialausschuß breite Unterstützung. In dieser Richtlinie wird die Einführung harmonisierter technischer Schnittstellen und/oder Dienstmerkmale für das ISDN gefordert. Hierzu veröffentlichte die Kommission am 29.12.1990 im Amtsblatt⁽¹⁾ ein Verzeichnis der für ONP geeigneten ISDN-Normen. Als vorrangige Aufgabe ist ferner die Verabschiedung einer Ratsempfehlung zur harmonisierten Bereitstellung des ISDN nach ONP-Grundsätzen vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund legt die Kommission dem Ministerrat diesen Vorschlag für eine Empfehlung vor.

II. DIE ROLLE DES ISDN BEI DER ENTWICKLUNG VON MEHRWERTDIENSTEN

Das ISDN dürfte sich in den 90er Jahren zu einer bedeutenden europäischen Netzinfrastruktur entwickeln. Im Hinblick auf seine vollständige Einführung sind harmonisierte Angebote zu erstellen, um eine effiziente Basis für die Entwicklung von Mehrwertdiensten zu schaffen. Das ISDN-Konzept wurde auf der CCITT-Vollversammlung 1980 formalisiert und wie folgt definiert:

(1) ABl. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 19 - Verzeichnis der ISDN-Normreferenzen

"Eine Weiterentwicklung des integrierten digitalen Fernsprechnetzes (IDN) mit durchgehender digitaler Konnektivität, die ein breites Spektrum von Diensten einschließlich Sprach- und Non-Voice-Dienste unterstützt; der Zugang erfolgt über eine begrenzte Zahl standardisierter Mehrzweck-Benutzer-/Netzschnittstellen."

Das ISDN wird die derzeitige Fernsprechinfrastuktur nutzen und eine effizientere Lösung für den Telefondienst bieten; es ist daher als Modernisierung des Fernsprechnetzes zu betrachten. Durch schrittweise Einbeziehung neuer Funktionen, die zur Bereitstellung neuer Dienste führen werden, läßt sich das ISDN jedoch zu einem neuen Netz entwickeln, das die Integration verschiedener bestehender Dienste und dedizierter Netze ermöglicht. Diese Entwicklung wird jedoch über einen langen Zeitraum erfolgen.

Das ISDN ist als globales Transportmedium konzipiert, hat sich jedoch ursprünglich auf einzelstaatlicher Ebene entwickelt. Es muß zu einem echten gemeinschaftswelten Netz ausgebaut werden, um die knappen Termine einzuhalten, die die Vollendung des Binnenmarktes 1992 für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten erfordert, um den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Freizügigkeit der Bürger zu fördern.

Die Gemeinschaft hat bereits einige Schritte eingeleitet, um diesen Entwicklungsprozeß zu koordinieren. Am 22. Dezember 1986 wurde eine Ratsempfehlung (86/659/EWG)⁽²⁾ zur koordinierten Einführung des ISDN in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verabschiedet.

1988 einigte man sich im Rahmen der CEPT auf einen Plan zur Einführung eines kommerziellen europäischen ISDN bis 1993 nach harmonisierten technischen Normen. Dieser Plan wird in der gemeinsamen Absichtserklärung umrissen, die von 26 Telekommunikationsorganisationen (TO) aus 20 europäischen Ländern, darunter allen EG-Mitgliedstaaten, unterzeichnet wurde. Die Absichtserklärung berücksichtigt die Tatsache, daß die Normen noch unvollständig sind und nur begrenzte Fortschritte bei der Einführung erzielt wurden. Sie geht nicht auf Liefer- oder Nutzungsbedingungen ein, verpflichtet jedoch die Unterzeichner, ein Angebot an europäischen ISDN-Diensten und zusätzlichen Dienstmerkmalen bereitzustellen, die spätestens bis 1992 bzw. Dezember 1993 nach den vom ETSI erstellten europäischen Normen einzuführen sind.

(2) ABI. Nr. L 382 vom 31.12.1986, S. 36

Eine am 18. Juli 1989 vom Rat verabschiedete Entschließung⁽³⁾ zur verstärkten Koordinierung bildet nun einen klaren Leitfaden für die Maßnahmen, die zur Einführung des "Euro-ISDN" bis 1993 erforderlich sind.

Das ISDN wird über einen gemeinsamen Zugangspunkt eine breite Palette von Sprach- und Non-Voice-Anwendungen unterstützen. Die gemeinschaftsweite Harmonisierung des ISDN-Zugangs wird den Markt für europaweite Mehrwertdienste fördern und günstige Voraussetzungen für neue Marktteilnehmer schaffen.

III. DAS KONSULTATIONSVERFAHREN

Das Konzept der ONP-Bedingungen für die Bereitstellung des ISDN wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung zur Verwirklichung des Grünbuches⁽⁴⁾ eingeführt. In seiner Entschließung vom 30. Juni 1988 forderte der Rat dringend die rasche Festlegung von ONP-Bedingungen für das ISDN.

Die Vorarbeiten zur Einführung des ONP im ISDN wurden von der Kommission in Verbindung mit dem ONP-Ausschuß durchgeführt.

Im Sinne der ONP-Rahmenrichtlinie sorgten die Kommission und der ONP-Ausschuß für die Mitwirkung von Vertretern europäischer Industrie- und Wirtschaftsverbände, Diensteanbietern, Telekommunikationsbenutzern und sonstiger betroffener Kreise. Hierzu wurden in einer Mitteilung im Amtsblatt vom 14. Februar 1991⁽⁵⁾ öffentliche Stellungnahmen zum Analysebericht⁽⁶⁾ erbeten. Der ONP-Ausschuß leitete ein Konsultationsverfahren ein, das vom Dezember 1990 bis April 1991 dauerte.

(3) ABl. Nr. C 196 vom 01.08.1989, S. 4

(4) KOM(88) 48: Zur Verwirklichung des Grünbuches über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte

(5) ABl. Nr. C 38 vom 14.2.1991, S. 12, Mitteilung Nr. 91/C38/21

(6) Analysebericht zur Einführung des ONP im ISDN, Dezember 1990

Anschließend wurde ein Entwurf des Empfehlungsvorschlags im ONP-Ausschuß diskutiert.

Im nachstehenden Vorschlag für eine Empfehlung des Rates sind a) die Ergebnisse des Analyseberichts, b) die im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Stellungnahme eingegangenen Bemerkungen interessierter Parteien und c) die Stellungnahmen des ONP-Ausschusses berücksichtigt.

Beim Konsultationsverfahren kristallisierten sich folgende Hauptpunkte heraus:

- Benutzer benötigen vielfältige ISDN-Zugangsverfahren, um Telekommunikationsdienste bedarfsgerecht einsetzen zu können.
- Man ist sich darin einig, daß ein festes Angebot an ISDN-Diensten erforderlich und gemeinschaftsweit bereitzustellen ist.
- Telekommunikationsbetreibern und sonstigen Dienstbringern sollte es freistehen, der Nachfrage entsprechend eine breite Palette zusätzlicher harmonisierter Merkmale anzubieten.

Der Vorschlag für eine Empfehlung trägt ferner den Grundsätzen der Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste und der ONP-Rahmenrichtlinie Rechnung.

IV. DAS KONZEPT

Der Vorschlag stützt sich auf ein Konzept der Harmonisierung von Normen, Nutzungsbedingungen, Lieferbedingungen und Tarifgrundsätzen.

In den Erwägungen wird auf einige allgemeine Grundsätze verwiesen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. In den Bestimmungen wird im einzelnen festgelegt, wie die harmonisierte Bereitstellung eines Mindestangebots an ISDN-Funktionalitäten nach ONP-Grundsätzen erfolgen soll.

Nachfolgend werden die Artikel der Richtlinie kurz erläutert:

Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsverfahren und -Funktionalitäten

Punkt 1 definiert (in Anhang I) harmonisierte ISDN-Zugangsverfahren und -Funktionalitäten, die gemeinschaftsweit bereitzustellen sind. Ferner wird die einheitliche Bereitstellung zusätzlicher Funktionalitäten befürwortet (siehe Anhang II).

Punkt 2 sieht ein Verfahren zur Anpassung des Anhangs I an Nachfragetendenzen und technologische Entwicklungen vor. Anhang I kann von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem ONP-Ausschuß durch Streichung oder Aufnahme neuer ISDN-Funktionalitäten in das Verzeichnis geändert werden.

Bekanntgabe von Informationen

Punkt 3 legt die bekanntzugebenden Informationen fest, um der Forderung nach Transparenz und sachgerechter Veröffentlichung der ONP-Bedingungen zu entsprechen.

Lieferbedingungen

Die Lieferbedingungen für ISDN-Dienst werden in Punkt 4 behandelt. Danach sollten die Organisationen allgemeine Lieferbedingungen zugrundelegen, die mindestens einige, für den Benutzer wesentliche Parameter beinhalten, z.B.: voraussichtliche Frist für die Bereitstellung des ISDN-Dienstes, Vertragslaufzeit und voraussichtliche Reparaturzeit. Ferner wird auf die Erstattungspolitik und Netzleistungsmerkmale eingegangen.

Verträge

Gemäß Punkt 5 sollte mit dem Benutzer ein Vertrag geschlossen werden, in dem der bereitzustellende Dienst beschrieben ist.

Dienstqualität

Punkt 6 und 7 gehen auf die Dienstqualität ein und fordern einheitliche Indikatoren für die Netzleistungsaspekte der Dienstqualität sowie entsprechende Meßverfahren, die in Anhang IV aufgeführt sind.

Gemeinsame Antragsabwicklung, Fakturierung und Wartung

Gemäß Punkt 8 müssen Benutzer den ISDN-Dienst nach einem einheitlichen Verfahren beantragen und gegebenenfalls Fragen der Antragsabwicklung, Fakturierung und Wartung mit einer einzigen Organisation abwickeln können.

Durch Einführung einer "grünen Nummer" auf Gemeinschaftsebene wird einerseits die permanente Möglichkeit der Gebührenerhebung vorgesehen, so daß Anbieter gemeinschaftsweiter Dienste ihren Kunden eine Gesamtrechnung ausstellen können. Das "Kiosk-System" bietet andererseits die Möglichkeit, die Kosten des Mehrwertdienstes und die des Anrufs zusammen in einer Rechnung aufzuführen und fordert damit die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Mehrwertdiensten, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen.

Numerierung

Punkt 9 gewährleistet, daß die ISDN-Numerierung unter Leitung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde dem internationalen Konzept entsprechend entwickelt wird.

Nutzungsbedingungen

Gemäß Punkt 10 sind die ISDN-Nutzungsbedingungen von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Gebührengrundsätze

Punkt 11 und 12 gehen auf die wesentlichen ONP-Tarifgrundsätze ein und legen einzelne Elemente fest, die normalerweise in den Gebühren enthalten sein müssen.

Aufgegliederte Rechnungen

Gemäß Punkt 13 ist die Rechnung in einzelne Posten aufzugliedern, damit sie vom Benutzer überprüft werden kann.

Notifizierung

In Punkt 14 und 15 ist festgelegt, welche Informationen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden liefern müssen, damit die Kommission die Umsetzung dieser Empfehlung überwachen kann. Insbesondere ist anzugeben, welche Organisationen sich nach den Bestimmungen der Empfehlung richten werden.

Benutzerunterstützung

Punkt 16 sieht ein Verfahren zur Unterstützung des Benutzers vor, falls sich Schwierigkeiten in Bezug auf die Zielsetzungen dieser Empfehlung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über allgemeine Lieferbedingungen und Dienstqualität.

Verlauf der Arbeiten

In Punkt 17 wird der Kommission empfohlen, die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung in Verbindung mit dem ONP-Ausschuß zu überprüfen.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Gemäß Anhang III Punkt 3 der Richtlinie 387/90/LWG muß der Rat bis 1. Juli 1991 auf Vorschlag der Kommission eine Empfehlung zur Bereitstellung technischer Schnittstellen, zu Nutzungsbedingungen und Tarifgrundsätzen für das ISDN nach ONP-Grundsätzen verabschieden.

Der nachstehende Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsverfahren und eines Mindestangebots an ISDN-Funktionalitäten nach ONP-Grundsätzen entspricht den allgemeinen Prinzipien der ONP-Rahmenrichtlinie und legt fest, wie der ISDN-Dienst in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form bereitzustellen ist. Der Vorschlag ist flexibel und steht künftigen Anpassungen an die Nachfrage und den technologischen Fortschritt offen. Damit werden die Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Telekommunikationsmarkt wesentlich verbessert.

Der Rat wird daher ersucht, den nachstehenden Vorschlag für eine Empfehlung anzunehmen.

12. 90

Amisblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr C 327/19

Verzeichnis der Normreferenzen

(90/C 327/17)

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG (*) veröffentlicht die Kommission ein Verzeichnis der Normen, die die Basis für einheitliche Zugangsbedingungen und/oder Dienstmerkmale im Rahmen des offenen Netzzugangs bilden.

Da viele dieser Normen noch nicht verabschiedet sind (*), können noch Änderungen eingebracht werden. Daher werden sie hiermit in Form eines vorläufigen Verzeichnisses veröffentlicht. Diese Liste kann durch weitere Veröffentlichungen im Amisblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 90/387/EWG aktualisiert werden.

2. Dienstintegrierendes Digitalnetz

Benutzer-Netzschnittstelle	Basisanschluß	ETS 300 012 (**) ETS [CA] (300 102-1) (**) ETS [CB] (300 102-2) (**) ETS [CC] (300 125) (**) ETR T/S 46-39 (****)
Benutzer-Netzschnittstelle	Primarmultiplexanschluß	ETS 300 011 (**) ETS [CA] (300 102-1) (**) ETS [CB] (300 102-2) (**) ETS [CC] (300 125) (**) ETR T/S 46-39 (****)
Benutzer-Netzschnittstelle	Anforderung an Zusatzgeräte für Basisanschluß	ETS T/E 04-08 (**) ETS T/E 04-22 (**)
Benutzer-Netzschnittstelle	Anforderung an Zusatzgeräte für Primarmultiplexanschluß	ETS T/SE 04-24 (**)
Benutzer-Netzschnittstelle	Anforderung an Zusatzgeräte für Endgerateadapter	ETS 300 077 (**)

(*) Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP), ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1.

(*) Über den genauen Stand der einzelnen Normen erteilen die betreffenden Normungsgremien Auskunft. Soweit das dreistufige Beschreibungsverfahren für ISDN-Dienste gilt (ETSI ISM-Bericht ETR vom 10. 8. 1990), sind die Stufen 1, 2 und 3a inbegriffen.

ISDN-Dienste	Vermittlungsmodus bei 64 kbps Uneingeschränkter Trägerdienst	ETS 300 128 (**) ETS T/S 23-21 (**) ETS T/S 46-39 (**) ETS [CA] (300 102-1) (**) ETS [CB] (300 102-2) (**)
ISDN-Dienste	Sprach-Trägerdienst im Vermittlungsmodus	ETS 300 129 (**) ETS T/S 23-21 (**) ETS T/S 46-39 (**) ETS [CA] (300 102-1) (**) ETS [CB] (300 102-2) (**) ETS 300 283 (**)
ISDN-Dienste	Audio-Träger-Dienst im Vermittlungsmodus bei 3,1 kHz	ETS 300 110 (**) ETS T/S 23-21 (**) ETS [CA] (300 102-1) (**) ETS [CB] (300 102-2) (**) ETS T/S 46-39 (**) ETS 300 284 (**)
ISDN-Dienste	Anzeige der Rufnummer des Anrufers, Darstellung	ETS 300 289 (**) ETS 300 291 (**) ETS 300 292 (**)
ISDN-Dienste	Anzeige der Rufnummer des Anrufers, Sperre	ETS 300 290 (**) ETS 300 291 (**) ETS 300 293 (**)
ISDN-Dienste	Durchwahl zu Nebenstellenanlagen	ETS 300 262 (**) ETS 300 263 (**) ETS 300 264 (**)
ISDN-Dienste	Mehrfachanschlußnummer	ETS 300 250 (**) ETS 300 251 (**) ETS 300 252 (**)
ISDN-Dienste	Portabilität der Endgeräte	ETS 300 253 (**) ETS 300 254 (**) ETS 300 255 (**)
ISDN-Dienste	Freephone	T NA1(89)12 (**) T/S 22-13 (**) T/S 46-33P (**)
ISDN-Dienste	Einbeziehung zusätzlicher Dienstmerkmale in Trägerdienste	ETR T NA1(89)33 (***)
ISDN-Dienste	Kommunikation zusätzlicher Dienstmerkmale	ETS T/S 46-33Z (**)
ISDN-Dienste	End-zu-End-Protokoll für Fernsprechdienste bei 3,1 kHz	ETS 300 282 (**)
ISDN-Dienste	Kommunikation zwischen Endgerät und Netz	DTR NA-2002 (****) DTR NA-2006 (****)
ISDN-Dienste	Paketvermittelter Trägerdienst, D-Kanal	ETS 300 249 (**) ETS T/S 23-23 (**) ETS 300 227 (**)

ISDN-Dienste	Paketvermittelter Trägerdienst, B-Kanal	ETS 300 048 (**) ETS T/S 23-03 (**) ETS 300 007 (**)
ISDN-Dienste	End-zu-End-Protokoll für paketvermittelten Trägerdienst	ETS 300 007 (**)
ISDN-Dienste	Geschlossene Benutzergruppe	ETS T/NA1(89)21 (**) ETS T/S 22-33 (**) ETS T/S 46-33H (**)
ISDN-Dienste	Zeichengabe von Benutzer zu Benutzer	ETS T/NA1(89)26 (**) ETS T/S 22-17 (**) ETS [CA] (Abschnitt 7.1) (**)
Sicherheits- und Schutzempfehlungen		ETS 300 047-1 bis 5 (**) ETS 300 046-1 bis 5 (**)
Mechanische Schnittstelle		ENV 41001 (***) EN 28877 (****)

(*) Technische Spezifikation der CEPT

(**) ETSI-Normentwurf

(***) Vornorm des CEN/Cenelec. Bei den ENV 41104 und 41105 sind nur die netzspezifischen Aspekte relevant.

(****) Bericht des ETSI. Diese Berichte sind nicht Bestandteil einer Norm, enthalten jedoch einschlägige Informationen.

(*****) Europäische Norm des CEN/Cenelec.

3. Anmerkung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/387/EWG ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung dieser Normen die Anforderungen des offenen Netzzugangs, soweit durch die betreffenden Normen abgedeckt, erfüllt sind; weitere Anforderungen, die sich aus den Richtlinien 90/387/EWG und 90/388/EWG ergeben, bleiben davon unberührt.

Gemäß Richtlinie 90/387/EWG können weitere Normen in dieses Verzeichnis aufgenommen werden, um neuen Zugangsanforderungen zu entsprechen, die sich aus der Nachfrage und technologischen Entwicklung ergeben.

Vorschlag für eine
EMPFEHLUNG DES RATES

zur Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsverfahren und eines
Mindestangebots an ISDN-Funktionalitäten nach ONP-Grundsätzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf die Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur
Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch
Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP),

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ratsrichtlinie 90/387/EWG⁽²⁾ geht unter anderem auf die Grundsätze
der Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) im ISDN ein.

Die Vollendung eines Gemeinschaftsmarktes für Telekommunikationsdienste
wird gemäß Richtlinie 90/387/EWG durch die rasche Einführung des
offenen Netzzugangs im ISDN gefördert. ONP-Bedingungen müssen
Transparenz und gleichberechtigten Zugang gewährleisten und auf
objektiven Kriterien beruhen. Die Einführung des ONP im ISDN erfordert
eine Harmonisierung der Bedingungen für den offenen und effizienten
Zugang zum ISDN und dessen Nutzung.

In der Ratsempfehlung 86/659/EWG⁽³⁾ wird die koordinierte Einführung
des dienstintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) in der
Europäischen Gemeinschaft gefordert.

Die Ratsentschließung 89/C196/04⁽⁴⁾ sieht eine verstärkte
Koordinierung der ISDN-Dienste in der Europäischen Gemeinschaft bis
1992 vor.

(1) ABl. Nr. C ...

(2) ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1986, S. 36.

(4) ABl. Nr. C 196 vom 01.08.1989, S. 4.

1989 unterzeichneten mehrere Telekommunikationsorganisationen eine gemeinsame Absichtserklärung zur stufenweisen harmonisierten Einführung europäischer ISDN-Dienste. Im Rahmen dieser Absichtserklärung wurden eine Reihe von Diensten als für ISDN geeignet eingestuft und eine Vereinbarung über ein Mindestangebot an ISDN-Diensten getroffen, die spätestens bis 31. Dezember 1993 einzuführen sind. Weitere Dienste sollen dem Marktbedarf entsprechend nach harmonisierten Normen eingeführt werden.

Das ISDN ist als organische Weiterentwicklung des Fernsprechnetzes zu betrachten⁽⁵⁾; es wird über einen einzigen Anschluß und die vorhandene Teilnehmerleitung die Übertragung von Sprache, Text, Daten und Bildern durch ein Vielzahl effizienterer bzw. neuer Dienste ermöglichen.

Die Richtlinie 90/388/EWG⁽⁶⁾ der Kommission ist zu beachten.

Gemäß Richtlinie 90/387/EWG ist unter Sprach-Telefondienst die kommerzielle Bereitstellung der direkten Sprachübertragung in Echtzeit über das bzw. die öffentlichen vermittelten Telekommunikationsnetze für die Öffentlichkeit zu verstehen, wobei jeder Benutzer das an einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit dem Benutzer eines an einem anderen Netzabschlußpunkt angeschlossenen Endgeräts verwenden kann.

Gemäß Richtlinie 90/388/EWG⁽⁷⁾ tragen Mitgliedstaaten, in denen im Hinblick auf die Erfüllung grundlegender Anforderungen Genehmigungs- und Anmeldeverfahren für die Erbringung dieser Dienste gelten, dafür Sorge, daß die Zulassungen nach objektiven, nichtdiskriminierenden und durchschaubaren Kriterien erteilt werden. Die Ablehnung von Anträgen muß hinreichend begründet sein, und es muß dagegen ein Rechtsmittel eingelegt werden können. Im Zusammenhang mit den Zielsetzungen dieser Richtlinie nimmt die Kommission im Laufe des Jahres 1992 eine umfassende Bewertung der Lage im Telekommunikationssektor vor.

Das ISDN unterstützt sowohl wettbewerbsorientierte Dienste als auch solche, die im Rahmen besonderer oder ausschließlicher Rechte erbracht werden.

Nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist der ISDN-Zugang allen Benutzern gleichermaßen anzubieten; daher müssen für Telekommunikationsorganisationen, die das ISDN zur Bereitstellung wettbewerbsorientierter Dienste nutzen, die gleichen Bedingungen gelten wie für andere Benutzer.

(5) KOM(90) 123 endg., S. 3.

(6) ABl. Nr. L 192 vom 24.07.1990, S. 10.

(7) ABl. Nr. L 192 vom 24.07.1990, S. 10.

Quersubventionen zwischen Diensten, die von Telekommunikationsorganisationen (TO) im Rahmen besonderer und ausschließlicher Rechte erbracht und wettbewerbsorientierten Diensten, die von TO bereitgestellt werden, sind unter Umständen mit dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft unvereinbar.

In Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe (b) der Richtlinie 90/387/EWG ist eine Frist für öffentliche Stellungnahmen zu den Analyseberichten über die Einführung des ONP in spezifischen Bereichen vorgesehen. In einer Mitteilung im Amtsblatt⁽⁸⁾ wurden öffentliche Stellungnahmen zum Analysebericht über die Einführung des ONP im ISDN erbeten.

Aus den öffentlichen Stellungnahmen geht hervor, daß Benutzer bei der Bereitstellung von ISDN-Funktionalitäten ein hohes Maß an Transparenz und die Prüfung weiterer Zugangsoptionen wie M- und U-Schnittstellen fordern.

Das ETSI entwickelt derzeit Normen für das ISDN. Die Kommission wird dem ETSI einen Studienauftrag erteilen, um die technischen Auswirkungen der Spezifikation von M- und U-Schnittstellen im ISDN zu untersuchen. Sie wird ferner Studien über die kommerziellen und marktwirtschaftlichen Auswirkungen der Bereitstellung dieser Schnittstellen durchführen.

Die Gemeinschaftspolitik zur koordinierten Einführung des ISDN ist in der Empfehlung 86/659/EWG und in der Entschließung 89/C196/04 vorgegeben. Darin ist ein breites Dienstangebot festgelegt, das bereitgestellt werden soll.

ISDN-Netze haben sich auf einzelstaatlicher Ebene entwickelt. Die Verfügbarkeit von ISDN mit äquivalenten Funktionen und uneingeschränkter Interkonnektivität in allen Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitstellung europaweiter Telekommunikationsdienste.

Benutzer haben auf die Vorteile eines Mindestangebots an harmonisierten Funktionalitäten in allen Mitgliedstaaten hingewiesen.

Die Mitgliedstaaten sollten ihren Telekommunikationsorganisationen nahelegen, zusätzlich zum Mindestangebot weitere ISDN-Funktionalitäten nachfragegerecht bereitzustellen.

Diese zusätzlichen Angebote dürfen jedoch die Bereitstellung des Mindestangebots in keiner Weise beeinträchtigen.

(8) ABl. Nr. C 38 vom 14.02.1991, S. 12; Mitteilung Nr. 91/C38/21.

Die Interoperabilität zwischen ISDN und bestehenden öffentlichen Diensten, insbesondere dem öffentlichen Sprach-Telefondienst und dem paketvermittelten öffentlichen Datendienst, sollte gewährleistet sein.

Ein effizientes Zusammenwirken von ISDN-Netzen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitstellung gemeinschaftsweiter Dienste.

In Anhang III Punkt 1 der Richtlinie 90/387/EWG ist eine Richtlinie für den Sprach-Telefondienst vorgesehen.

Das ISDN ermöglicht einen effizienten Sprach-Telefondienst; daher sind bei der Bereitstellung dieses Dienstes über ISDN die entsprechenden ONP-Anforderungen zu erfüllen.

In Anhang III Punkt 3 der Richtlinie 90/387/EWG ist eine Empfehlung zur Bereitstellung technischer Schnittstellen, zu Nutzungsbedingungen und zu Tarifgrundsätzen für paketvermittelte Datendienste nach ONP-Grundsätzen vorgesehen. Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates⁽⁹⁾ zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen angenommen.

Paketvermittelte Datendienste können über ISDN abgewickelt werden; daher sind bei der Bereitstellung dieser Dienste über ISDN grundsätzlich die entsprechenden ONP-Anforderungen zu erfüllen.

Die Kommission hat gemäß Richtlinie 90/387/EWG das Verzeichnis der für ONP geeigneten ISDN-Normen im Amtsblatt⁽¹⁰⁾ veröffentlicht; es kann durch weitere Veröffentlichungen aktualisiert werden.

Zur Förderung der gemeinschaftsweiten Nutzung des ISDN sind eine gemeinsame Antragsabwicklung, ein globales Antrags-, Fakturierungs- und Wartungsverfahren erforderlich; jegliche Zusammenarbeit der Organisationen in dieser Hinsicht unterliegt dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft. Insbesondere sollten diese Verfahren nicht zu einer Preisbindung oder Marktaufteilung führen. Sie sind im Sinne dieser Empfehlung durch Marktmechanismen, z.B. gemeinsame Absichtserklärungen der ISDN-Anbieter, zu fördern.

(9) KOM(91) 208 endg. vom 07.06.1991.

(10) ABI. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 19 - Verzeichnis der ISDN-Normreferenzen.

Um die europaweite Nutzung des ISDN durch Dienstleister zu fördern, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß der gerufene Teilnehmer die Gebühren unter seiner Nummer übernimmt und der Benutzer des angebotenen Dienstes somit gebührenfreie Anrufe tätigen kann (grüne Nummer).

Um die Nutzung des ISDN durch kleine und mittlere Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern, sollten Fakturierungsverfahren festgelegt werden, die den gemeinschaftsweiten Betrieb erleichtern; nach diesem System würden die Kosten des Mehrwertdienstes und die des Anrufs zusammen in einer einzigen Rechnung belastet (Kiosk-System).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Zuweisung einer entsprechenden einheitlichen Numerierungskapazität, um diese Regelungen gemeinschaftsweit einzuführen. Die Zuweisung sollte nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung erfolgen.

Dienstqualität ist für den Benutzer ein wesentlicher Aspekt. Die in anderen ONP-Vorschlägen festgelegten Indikatoren der Dienstqualität, z.B. für den Sprach-Telefondienst und paketvermittelte Datendienste, sind bei der Bereitstellung über ISDN zugrunde zu legen.

Gemäß Richtlinie 90/387/EWG dürfen die ONP-Bedingungen den Zugang zum ISDN und dessen Nutzung nicht einschränken, es sei denn im Hinblick auf die dort definierten grundlegenden Anforderungen; derartige Einschränkungen sind objektiv zu begründen, müssen dem Grundsatz der Proportionalität entsprechen und dürfen im Verhältnis zum angestrebten Ziel nicht überzogen sein.

Die Nutzungsbedingungen für ISDN müssen insbesondere im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und sind nicht durch technische Einschränkungen, sondern mit ordnungspolitischen Mitteln durchzusetzen.

Einschränkungen der ISDN-Nutzung sind nur möglich: bei Verletzung besonderer oder ausschließlicher Rechte, die nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind; aufgrund der allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Endgeräten gemäß Richtlinie 91/263/EWG; oder im Zusammenhang mit grundlegenden Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz. Die Mitgliedstaaten können die Nutzung des ISDN einschränken, soweit dies notwendig ist, um den Datenschutz, u.a. den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übertragener oder gespeicherter Informationen sowie den Schutz der Privatsphäre im Sinne des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten. Die Netzintegritäts- und Sicherheitsanforderungen sollten durch den offenen ISDN-Zugang nach dem vorgeschlagenen Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

Im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG sollten die Gebühren grundsätzlich kostenorientiert sein und auf objektiven Kriterien beruhen; sie müssen transparent sein und ordnungsgemäß veröffentlicht werden; sie müssen im Einklang mit den Wettbewerbsregeln des Vertrags hinreichend aufgegliedert sein; sie dürfen zu keiner Diskriminierung führen und müssen Gleichbehandlung gewährleisten.

Die Gebührenaufgliederung ermöglicht es dem ISDN-Benutzer, seine Rechnungen zu überprüfen.

Nach dem Grundsatz der Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen und dem Subsidiaritätsprinzip kommt den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung dieser Empfehlung eine wichtige Rolle zu.

Um der Kommission die wirksame Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlung zu ermöglichen, liefern ihr die Mitgliedstaaten die geforderten Informationen.

Die Einführung harmonisierter ONP-Bedingungen für den Zugang zum ISDN und dessen Nutzung richtet sich nach dem Stand der Netzentwicklung und der Nachfrage in den Mitgliedstaaten -

EMPFEHLT:

1. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit der gemeinschaftlichen ISDN-Politik und unter Berücksichtigung der Marktnachfrage:
 - a) dafür sorgen, daß die gemäß Punkt 14 benannten Telekommunikationsorganisationen ein diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz (ISDN) mit einheitlichen Zugangsverfahren und einem Mindestangebot an Funktionalitäten gemäß Anhang I bereitstellen und außerdem die Interoperabilität der ISDN gewährleisten, um den gemeinschaftsweiten Betrieb zu ermöglichen. Soweit in Anhang I keine Fristen vorgegeben sind, sollten die Mitgliedstaaten den Telekommunikationsorganisationen nahelegen, Termine für die Bereitstellung dieser Merkmale zu veröffentlichen;
 - b) die einheitliche Bereitstellung zusätzlicher Funktionalitäten gemäß Anhang II fordern. Diese sollten den internationalen Normen und der Nachfrage entsprechen, die Bereitstellung des unter Buchstabe a) vorgesehenen Mindestangebots jedoch weder in Frage stellen noch verzögern.
2. Die Kommission entscheidet über die notwendigen Änderungen zur Anpassung des Anhangs I an neue technische Entwicklungen und Nachfragetendenzen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 90/387/EWG.
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Informationen über die unter Punkt 1) aufgeführten ISDN-Funktionalitäten, d.h. technische Merkmale, allgemeine Liefer-, Vertrags- und Nutzungsbedingungen, Tarife, Lizenz- und/oder Anmeldeverfahren sowie die Bedingungen für den Anschluß von Endgeräten gemäß Anhang III veröffentlicht werden. Änderungen bestehender Angebote sollten, sofern die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde keine anderweitige Genehmigung erteilt, umgehend, spätestens jedoch zwei Monate vor der Implementierung veröffentlicht werden.

4. Die unter Punkt 4 erwähnten allgemeinen Lieferbedingungen beinhalten mindestens folgende Angaben:
 - Voraussichtliche Lieferfrist: Sie beginnt zum Zeitpunkt der Antragstellung beim ISDN-Anbieter und endet mit der Bereitstellung des beantragten Dienstes.
 - Voraussichtliche Reparaturzeit: Sie beginnt mit der Fehlermeldung an die zuständige Stelle des ISDN-Anbieters und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Dienst wiederhergestellt ist.
 - Vertragslaufzeiten:

Sie umfassen die grundsätzlich festgelegte Vertragsdauer und die Mindestlaufzeiten, die der Benutzer akzeptieren muß.
 - Erstattungspolitik.
 - Zielvorgaben für die unter Punkt 7 genannten Indikatoren der Dienstqualität.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Benutzer Anspruch auf einen Vertrag haben, in dem die Merkmale des bereitzustellenden ISDN-Dienstes einzeln aufgeführt sind.
6. Bis 1. Januar 1995 werden mindestens für die in Anhang I festgelegten Trägerdienste gemeinsame Indikatoren und Meßverfahren für die Netzleistungsaspekte der Dienstqualität, insbesondere die in Anhang IV aufgeführten Indikatoren, festgelegt.
7. Ab 1. Januar 1993 sorgen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden für die Vorlage jährlicher Statistiken, aus denen der jeweilige Stand in Bezug auf
 - Lieferfristen,
 - Reparaturzeiten,
 - die in Anhang IV aufgeführten Indikatoren der Dienstqualität hervorgeht.

8. Die Mitgliedstaaten unterstützen nach den verfahrensrechtlichen und substantiellen Regeln des Vertrages in Abstimmung mit Benutzern die Einführung folgender einheitlicher Verfahren:

- eine gemeinsame Antragsabwicklung, d.h. ein Antragsverfahren für den innergemeinschaftlichen ISDN-Dienst, das die Einheitlichkeit der vom Benutzer und vom Anbieter zu liefernden Informationen und ihres Formats bei allen ISDN-Anbietern gewährleistet,
- ein Globalantragsverfahren (one-stop ordering procedure), d.h. ein System, bei dem alle Transaktionen, die zur Bereitstellung des innergemeinschaftlichen ISDN-Dienstes durch mehr als eine Organisation erforderlich sind und einen Benutzer betreffen, zwischen diesem und einem einzigen ISDN-Anbieter abgewickelt werden können;
- ein Globalfakturierungsverfahren (one-stop billing procedure), d.h. ein System, bei dem Zahlungsvorgänge für den innergemeinschaftlichen ISDN-Dienst, der von mehr als einer Organisation für einen einzigen Benutzer bereitgestellt wird, an einem Ort zwischen diesem und einem einzigen ISDN-Anbieter abgewickelt werden können;
- ein Globalwartungsverfahren (one-stop maintenance procedure), d.h. ein System, bei dem Störungsmeldungen in Bezug auf den innergemeinschaftlichen ISDN-Dienst, der von mehr als einer Organisation für einen einzigen Benutzer bereitgestellt wird, an einem Ort zwischen diesem und einem einzigen ISDN-Anbieter behandelt werden können, der die volle Verantwortung für die Wiederherstellung des Dienstes übernimmt.

Im Rahmen dieser Verfahren sollten gemeinschaftsweite Regelungen getroffen werden für:

- die grüne Nummer, d.h. die Möglichkeit der Gebührenübernahme durch den gerufenen Teilnehmer;
- das Kiosk-System, d.h. die Möglichkeit, die Kosten des Mehrwertdienstes und die des Anrufs in einer einzigen Rechnung zu belasten, deren Betrag vom ISDN-Anbieter eingezogen wird - oder sonstige, ebenso benutzerfreundliche Verfahren.

Diese Verfahren sind durch Marktmechanismen, z.B. gemeinsame Absichtserklärungen, einzuführen, die nach den vorliegenden Bestimmungen allen ISDN-Anbietern offenstehen.

9. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür daß:
- a) die ISDN-Numerierungspläne von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde kontrolliert und der internationalen Politik entsprechend nach harmonisierten Gemeinschaftsverfahren entwickelt werden;
 - b) die ISDN-Numerierungspläne so verwaltet werden, daß die neutrale und fristgerechte Zuweisung von Nummern für alle Anbieter von Telekommunikationsdiensten gewährleistet ist.
10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß ISDN-Nutzungsbedingungen von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde zu überprüfen sind.
11. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Tarife auf objektiven Kriterien beruhen und grundsätzlich kostenorientiert sind. Jede ISDN-Funktionalität sollte gesondert tarifiert werden. Angebote sollten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht hinreichend aufgegliedert sein. Darüber hinaus gelten die Erwägungspunkte der Ratsempfehlung 86/659/EWG⁽¹¹⁾ in bezug auf Tarife.
12. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die ISDN-Tarife in der Regel folgende Elemente umfassen:
- eine einmalige Gebühr für den Anschluß an das ISDN, die sich nach der Art des Zugangs und des Trägerdienstes richtet;
 - eine einmalige Gebühr für zusätzliche Dienstmerkmale und Teledienste;
 - eine regelmäßige Teilnahmegebühr, die sich nach der Art des Zugangs und der bereitgestellten ISDN-Funktionalitäten richtet;
 - Nutzungsgebühren, die in der Regel eine Gebühr für die Dauer des Anrufs sowie Gebühren für die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstmerkmale umfassen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach Tageszeit und/oder Wochentag.

Soweit andere Gebührenelemente zugrundegelegt werden, müssen sie von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden, transparent sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

(11) ABl. Nr. L 382 vom 31.12.86, S. 36.

13. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen – vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit – für die Festlegung und Veröffentlichung von Vorgaben für eine aufgegliederte Fakturierung, damit der Benutzer seine Rechnungen kontrollieren kann. Welche Posten darin einzeln aufzuführen sind, richtet sich nach dem Recht über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre.
14. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden teilen der Kommission bis 1. Juli 1992 mit, welche Organisationen dieser Empfehlung entsprechend den ISDN-Dienst anbieten, und unterrichten sie in der Folge über etwaige Änderungen.
15. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden übersenden der Kommission jährlich Kurzberichte über:
 - die Verfügbarkeit des gemäß Punkt 1 angebotenen ISDN-Dienstes und seine Verbreitung,
 - die Einführung allgemeiner Lieferbedingungen gemäß Punkt 3 und 4 und
 - die unter Punkt 7 erwähnten Statistiken.

Die Kurzberichte sind der Kommission spätestens 5 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres zu übersenden. Die Kommission leitet sie an den ONP-Ausschuß weiter.
16. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen für die Festlegung unbürokratischer Verfahren, die ISDN-Benutzer in Anspruch nehmen können, falls Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Empfehlung auftreten.
17. Die Kommission überprüft in Abstimmung mit dem ONP-Ausschuß anhand der vorgelegten Kurzberichte (siehe Punkt 16) die ersten Ergebnisse der Umsetzung dieser Empfehlung.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

**DEFINITION DER HARMONISIERTEN ISDN-ZUGANGSVERFAHREN UND DES
MINDESTANGEBOTS AN ISDN-FUNKTIONALITÄTEN GEMÄß PUNKT 1 - EMPFOHLENER
ZEITPLAN FÜR DEREN BEREITSTELLUNG**

Nachstehend werden die einheitlichen ISDN-Zugangsverfahren und das Mindestangebot an ISDN-Funktionalitäten⁽¹²⁾ beschrieben, die in allen Mitgliedstaaten zu den angegebenen Terminen bereitzustellen sind.

Die ISDN-Funktionalitäten sind nach der vom CCITT vorgesehenen Unterscheidung in Trägerdienste, zusätzliche Dienstmerkmale und Teledienste aufgegliedert.

1. ZUGANGSVERFAHREN

1.1 ZUGANGSVERFAHREN, DIE BIS 1. JANUAR 1994 BEREITZUSTELLEN SIND

Die Zugangsverfahren betreffen die Schnittstellen an den vom CCITT definierten Referenzpunkten.

Basisanschluß (2B+D) am S/T-Referenzpunkt

Primärmultiplexanschluß (30B+D) am S/T-Referenzpunkt

Anmerkung: Diese Zugangsverfahren sind in der ISDN-Absichtserklärung vorgesehen; der Einführungstermin entspricht der von den Unterzeichnern eingegangenen Verpflichtung.

1.2 MÖGLICHE KÜNFTIGE ZUGANGSVERFAHREN

Künftige Zugangsverfahren sind zunächst vom ETSI und von der Kommission zu prüfen. Nach Durchführung eines Studienauftrags an ETSI über die technischen Auswirkungen der M- und U-Schnittstellen sowie einer Bewertung der kommerziellen und marktwirtschaftlichen Auswirkungen wird spätestens bis 31. Dezember 1992 ein Lagebericht erstellt. Anschließend wird die Einbeziehung dieser Zugangsverfahren in das Mindestangebot nach den unter Punkt 2 vorgesehenen Verfahren in Erwägung gezogen.

(12) Entsprechende Verbindungen zwischen Zugangsverfahren und ISDN-Funktionalitäten sind in der CCITT-Empfehlung 1.250 vorgesehen.

II. TRÄGERDIENSTE

II.1 TRÄGERDIENSTE, DIE BIS 1. JANUAR 1994 BEREITZUSTELLEN SIND

Uneingeschränkter leitungsvermittelter Trägerdienst mit 64 kbit/s

Leitungsvermittelter Audio-Trägerdienst bei 3,1 kHz

Anmerkung: Diese Trägerdienste sind in der ISDN-Absichtserklärung vorgesehen; der Einführungstermin entspricht der von den Unterzeichnern eingegangenen Verpflichtung.

II.2 SONSTIGE TRÄGERDIENSTE

Uneingeschränkter leitungsvermittelter Trägerdienst mit 64 kbit/s, semi-permanent oder permanent

Uneingeschränkter leitungsvermittelter Trägerdienst mit 2x64 kbit/s [siehe Anmerkung]

Paketvermittelter Trägerdienst im B- oder D-Kanal [siehe Anmerkung]

Anmerkung: Diese Trägerdienste sind in der ISDN-Absichtserklärung vorgesehen.

Bei der Bereitstellung paketvermittelter Datendienste über ISDN sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Funktionalität grundsätzlich der des paketvermittelten Sondernetzes entspricht, wie im "Vorschlag für eine Empfehlung des Rates⁽¹³⁾ zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebotes an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen" definiert.

(13) KOM(91) 208 endg. vom 07.06.1991.

III ZUSÄTZLICHE DIENSTMERKMALE

III.1 ZUSÄTZLICHE DIENSTMERKMALE, DIE BIS 1. JANUAR 1994 BEREITZUSTELLEN SIND

Anzeige der Rufnummer des Anrufers, Darstellung (CLIP)
[siehe Anmerkung 1 + 2]

Anzeige der Rufnummer des Anrufers, Sperre (CLIR)
[siehe Anmerkung 1 + 2]

Durchwahl zu Nebenstellenanlagen (DDI) [siehe Anmerkung 1]

Sammelrufnummer (MSN) [siehe Anmerkung 1]

Portabilität der Endgeräte (TP) [siehe Anmerkung 1]

Anmerkung 1: Diese zusätzlichen Dienstmerkmale sind in der ISDN-Absichtserklärung vorgesehen; der Einführungstermin entspricht der von den Unterzeichnern eingegangenen Verpflichtung.

Anmerkung 2: CLIP und CLIR sind vorbehaltlich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz der Daten und der Privatsphäre anzubieten.

III.2 SONSTIGE ZUSÄTZLICHE DIENSTMERKMALE

Anrufumlegung [siehe Anmerkung 1 + 2]

Anrufweiterschaltung [siehe Anmerkung 1 + 2]

Gebührenübernahme

Gebührenfreier Ruf [siehe Anmerkung 1]

Kiosk-Fakturierung oder äquivalente Merkmale

Geschlossene Benutzergruppe [siehe Anmerkung 1]

Zeichengabe zwischen Endbenutzern [siehe Anmerkung 1]

Fangen [siehe Anmerkung 1 + 2]

Netzmanagementdienste

Anmerkung 1: Diese zusätzlichen Dienstmerkmale sind in der ISDN-Absichtserklärung vorgesehen.

Anmerkung 2: Anrufumlegung und Fangen sind vorbehaltlich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz der Daten und der Privatsphäre anzubieten.

IV TELEDIENSTE

IV.1 TELEDIENSTE, DIE BIS 1. JANUAR 1994 BEREITZUSTELLEN SIND

Telefon, 3,1 kHz

Anmerkung: Dieser Teledienst ist in der Absichtserklärung vorgesehen.

V NORMEN

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG werden die Referenzen der einschlägigen ISDN-Normen im Amtsblatt veröffentlicht.

Die vorläufige Liste der für ONP geeigneten ISDN-Normen, die bereits veröffentlicht wurde⁽¹⁴⁾, wird gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 90/387/EWG durch eine weitere Publikation im Amtsblatt aktualisiert.

ANHANG II

**ZUSÄTZLICHE FUNKTIONALITÄTEN, DIE DEM STAND DER INTERNATIONALEN NORMUNG
ENTSPRECHEND EINGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN**

I ZUSÄTZLICHE DIENSTMERKMALE

Gebührenanzeige (AOC)

Rufnummernanzeige (COLP, COLR)

Anklopfen (CW)

Automatischer Rückruf bei Besetzt (CCBS)

Konferenzdienste

Unteradressierung (SUB)

Dreierkonferenz (3PTY)

Anmerkung: Diese zusätzlichen Funktionalitäten sind in der Absichtserklärung vorgesehen.

(14) ABI. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 19 - Verzeichnis der ISDN-Normreferenzen.

ANHANG III

**HINWEISE ZUR VERÖFFENTLICHUNG DER INFORMATIONEN ÜBER ISDN-DIENSTE
GEMÄß PUNKT 3**

Die in Punkt 3 der Empfehlung geforderten Informationen sind gemäß den nachstehenden Hinweisen zu veröffentlichen.

A TECHNISCHE MERKMALE

Zu den technischen Merkmalen gehören - unbeschadet der Ratsrichtlinie 83/189/EWG⁽¹⁵⁾ über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften - die physikalischen und elektrischen Eigenschaften sowie die am Netzabschlußpunkt geltenden detaillierten technischen und Leistungsspezifikationen. Ein eindeutiger Verweis auf die zugrunde gelegten Normen ist erforderlich.

B ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Die allgemeinen Lieferbedingungen umfassen mindestens die in Punkt 5 festgelegten Merkmale.

C VERTRAGS- BZW. ANTRAGSBEDINGUNGEN

D NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Bedingungen, die sich aus den grundlegenden Anforderungen und der Ausübung besonderer oder ausschließlicher Rechte ergeben.

E TARIFE

F ANMELDE- UND/ODER GENEHMIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON ISDN-DIENSTEN

Eindeutige Beschreibung etwaiger Anmeldebedingungen, die der Benutzer bzw. seine Kunden zu erfüllen haben.

G BEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUß VON ENDGERÄTEN

Bedingungen, die vorbehaltlich der Bestimmungen der Ratsrichtlinie 91/263/EWG⁽¹⁶⁾ von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

(15) ABI. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

(16) ABI. Nr. L 128 vom 23.5.91, S.1.

ANHANG IV

INDIKATOREN FÜR NETZLEISTUNGSASPEKTE DER QUALITÄT VON ISDN-
TRÄGERDIENSTEN

Es sollten gemeinsame Indikatoren für die Netzleistungsaspekte der Qualität von ISDN-Trägerdiensten und gemeinsame Meßverfahren eingeführt werden, um anhand repräsentativer Stichproben die Leistung des Direktzugangs zum ISDN-Dienst sowie die statistische End-zu-End-Leistung, des Netzes insgesamt zu ermitteln. Diese Statistiken sollten einen Vergleich mit den Sollwerten der Netzleistung gestatten, die gemäß Punkt 4 der Empfehlung zu veröffentlichen sind.

IV.1 Indikatoren für alle Trägerdienste

Verfügbarkeit des Zugangs: Bei allen Anschlüssen eines bestimmten Typs: die durchschnittliche Anzahl Stunden eines angemessenen Zeitraums, in dem der Dienst dem Benutzer zur Verfügung stand, dividiert durch die Gesamtzahl der Stunden dieses Zeitraums.

Mittlere Ausfallzeit: der mittlere Zeitabstand zwischen dem Ende einer und dem Beginn der nächsten Unterbrechung. Eine Unterbrechung ist ein vorübergehender Dienstausfall, der eine bestimmte Zeitspanne überschreitet und durch eine unverhältnismäßige Veränderung mindestens eines entscheidenden Parameters gekennzeichnet ist.

Bitfehlerrate: das Verhältnis der Zahl der Bitfehler zur Gesamtzahl der in einem bestimmten Zeitraum übertragenen Bits (bei Trägerdiensten ohne Sprache).

IV.2 Indikatoren für leitungsvermittelte Trägerdienste

Verbindungsabwicklungszeit: gemäß CCITT-Empfehlung I.352

Verbindungsaufbauzeit des Netzes: die Zeitspanne von der Eingabe einer Dateneinheit in das ISDN-Netz durch ein sendendes Endgerät bis zur vollständigen Übergabe dieser Einheit an das Empfangsgerät (eine Dateneinheit kann ein Bit, ein Byte, ein Paket usw. sein). Dabei sollten die Mittelwerte für Inlandsanrufe und innergemeinschaftliche Anrufe berücksichtigt werden.

Rate der erfolglosen Verbindungsaufbauversuche: Verhältnis der erfolglosen Anrufe zur Gesamtzahl der Anrufe innerhalb eines bestimmten Zeitraums.

IV.3 Indikatoren für paketvermittelte Trägerdienste

Als Indikatoren für paketvermittelte Trägerdienste sollten diejenigen zugrunde gelegt werden, die im Vorschlag für eine Ratsempfehlung⁽¹⁷⁾ zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen vorgesehen sind.

(17) KOM(91) 208 endg. vom 7.6.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung
harmonisierter ISDN-Zugangsverfahren und eines Mindestangebots
an ISDN-Funktionalitäten nach ONP-Grundsätzen

KOM(91) 509 endg.; Ratsdok. 4308/92

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.